

Auflagen in belasteten Gebieten

Die Bundesländer haben für die mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete Landes-Düngeverordnungen erlassen, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten.

In der seit Mai 2020 geltenden Düngeverordnung (DüV) ist bestimmt, dass die Bundesländer bis Ende 2020 Landes-Düngeverordnungen (Landes-DüV) erlassen haben müssen.

In der Landes-DüV ist die Ausweisung der mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete festzulegen. Für nitratbelastete Flächen gelten einheitlich die Vorgaben der Düngeverordnung ([H&K aktuell 2020 Q4](#)). Hinzu kommen mindestens zwei Bewirtschaftungsauflagen, die die Länder aus dem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung wählen oder selbst bestimmen können.

Die Vorgehensweise bei der Festlegung der belasteten Gebiete hatte für viel Kritik seitens der Landwirte und entsprechende Diskussionen gesorgt, weshalb sich die Ausweisungen auch bis zum Jahresende 2020 hinzogen. Inzwischen haben alle Bundesländer ihre Landes-Düngeverordnungen fristgerecht verabschiedet. Einzige Ausnahme ist Niedersachsen, wo der Verordnungsentwurf noch im April 2021 dem Kabinett zum Beschluss vorgelegt werden soll.

Nitratbelastete Gebiete

Fast alle Bundesländer haben aus dem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung die Verpflichtung zur Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen (N-gesamt, NH₄-N, P-gesamt) vor der Düngungsmaßnahme gewählt. Diese Verpflichtung gilt in der Regel für die Aufbringung in phosphat- und nitratbelasteten Gebieten. Auch die obligatorische Nmin-Bodenuntersuchung für den Zeitpunkt der Stickstoffdüngung findet sich häufig in den Landes-Düngeverordnungen. Ansonsten spiegeln die Landesverordnungen die länderspezifischen Umfeldbedingungen wieder, die i.d.R. aus einer intensiven Tierhaltung oder dem Gemüse-, Obst- bzw. Weinanbau resultieren.

Phosphatbelastete Gebiete

Die meisten Bundesländer haben phosphatbelastete Gebiete ausgewiesen. Da sich die bundesweit einheitlichen Regelungen nur auf Nitrat beziehen, sind die Bewirtschaftungsauflagen für diese Gebiete nur in den jeweiligen Landes-Düngeverordnungen zu finden. Die häufigste Auflage ist die Verschärfung der Abstandsregeln bei Düngungsmaßnahmen an Gewässern (§ 13 a Absatz 3 Satz 3 Ziffer 4 DüV). Diese müssen auch in Bundesländern eingehalten werden, die, wie das Saarland und Schleswig-Holstein, auf eine Ausweisung von phosphatbelasteten Gebieten verzichtet haben.

Die umfangreichsten Bewirtschaftungsregelungen trifft Niedersachsen in seiner Landes-Düngeverordnung (bei Redaktionsschluss der H&K im Entwurf vorliegend). Hier werden nicht nur Auflagen des „Maßnahmenkatalogs“ der Bundes-Düngeverordnung aufgeführt, sondern auch weitergehende spezifische Vorgaben formuliert. Von dieser Möglichkeit machen auch Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Gebrauch.

170 kg N/ha und Jahr

In den bundesweit geltenden Bewirtschaftungsauflagen für belastete Gebiete wird die Begrenzung von 170 kg N/ha aus organischen Düngern für den landwirtschaftlichen Betrieb verschärft. In belasteten Gebieten gelten die 170 kg N/ha für die Fläche, nicht für den Betriebsdurchschnitt und werden dabei auf das einzelne Jahr bezogen. Diese Regelung (§ 13 Absatz 2 Ziffer 2 DüV) nimmt Bezug auf eine Stelle in der Düngeverordnung (§ 6 Absatz Satz 1 DüV), von der Kompost ausgenommen wird (§ 6 Absatz 4 Satz 2 DüV). Aufgrund der geringen Stickstoffverfügbarkeit von Kompost eröffnet die Düngeverordnung die Möglichkeit, die Anwendung von drei Jahren in einer Gabe zusammen zu fassen. Diese Regelung wird durch die Auflagen in belasteten Gebieten nicht aufgehoben.

Zusätzliche Anforderungen der Bundesländer für "belastete Gebiete"	Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3	Bundesländer
Verpflichtung zur Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärprodukten (N-gesamt, NH ₄ -N, P-gesamt) vor Aufbringen (i.d.R in phosphat- und nitratbelasteten Gebieten)	1.	BW , BY , BB , HE , MV , NW , SL , SN , ST , SH , TH , RP
Beschränkung bzw. Verbot der Aufbringung für Phosphat auf Schläge die hohe P-Bodenwerte aufweisen	2.	<i>NI</i>
Obligatorische Nmin-Bodenwerte für den Zeitpunkt der Aufbringung wesentlicher Stickstoffmengen	3.	BB , BY , BW , MV , SN , RP , TH , <i>NI</i>
Verschärfte Abstandsregelungen zu Gewässern	4.	BY , HE , BW , TH , SL , SH , <i>NI</i>
Unverzügliche Einarbeitung (max. eine Stunde nach Beginn des Aufbringens) von organischen/organisch-mineralischen	5.	TH , SH , <i>NI</i>
Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat um vier Wochen verlängert	7.	ST (01.11 bis 15.01), <i>NI</i> (1.12 bis 15.02)
N-Düngung zu Gemüse-, Erdbeeren und Beerenobstkulturen nur bis zum 01.November	8.	ST
Bagatellgrenze, ab der Betriebe von Aufzeichnungspflicht zur Düngeplanung und -maßnahme entbunden sind	9.	BW , SL , RP , HE (Weinbau)
Begrenzung von 130 kg N-gesamt/ha und Jahr auf Ackerland Gilt nicht für Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost	12.	HE ,
Teilnahme der Betriebsinhaber/-in an Schulungsmaßnahme zur Düngung alle drei Jahre		NW , SH
Bodenuntersuchung vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat		RP
N-Düngung auf weinbaulich genutzten Flächen vom 1. August bis zum 15. März nur wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt		RP
Anwendung von Düngern mit wesentlichem Phosphatgehalt bei Kulturen mit Aussaat / Pflanzung nach 1. Februar nur bei Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache (Phosphatgebiet)		BY
<i>Weiterführende Vorgaben zu Dokumentationspflichten</i>		<i>NI</i>

BW: Baden-Württemberg, BY: Bayern, BB: Brandenburg, HB: Bremen, HH: Hamburg, HE: Hessen, MV: Mecklenburg-Vorpommern, NI: Niedersachsen, NW: Nordrhein-Westfalen, RP: Rheinland-Pfalz, SL: Saarland, SN: Sachsen, ST: Sachsen-Anhalt, SH: Schleswig-Holstein, TH: Thüringen

Quelle: H&K aktuell Q1 2021, S. 12-13: Karin Luyten-Naujoks (BGK)